Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 13. Freitags, den 14. Februar 1840.

Ueber Rabatt und Freiexemplare,

in Bezug auf öffentliche Anzeigen.

Jeder Kaufmann, so wie überhaupt ein Jeder, der mit irgend einer Waare handelt, ist darauf hingewiesen, von dem Gewinn, der ihm durch deren Verkauf erwächst, zu leben, und die Spesen, welche der Betrieb seines Geschäftes mit sich bringt, durch diesen Gewinn zu bestreiten. Der Kaufmann, im Allgemeinen, setzt die Waaren, mit denen er handelt, im Laufe eines Jahres öfters um, er schlägt die Spesen, welche er bei dem Empfang derselben hat, darauf und rechnet sich dann mehr oder weniger Procente nach dem schnellern oder langsamern Umsatz der Waare hinzu. So der Grosso-, so der Detailhändler, und keinem von beiden fällt es ein, dem Publicum zu sagen, wie viel Gewinn der eine oder der andere beim Verkaufe an der Waare hat, weil er sich nur selbst schaden würde, denn Verschwiegenheit muß in jedem Geschäfte herrschen und wird ja jedem Lehrlinge bei seinem Eintritte in dasselbe zur Pflicht gemacht.

Leider läßt sich dieses nicht auch vom Buchhandel sagen. Im Gegentheil scheint es, als ob man sich, besonders in neuerer Zeit, geflissentlich bemühte, das Publicum damit bekannt zu machen, wie viel beim Verkaufe an jedem Buche verdient würde, ja mit Allem, von dem nur der Buchhändler eigentlich Kenntniß haben sollte. Da ist in öffentlichen Anzeigen und auf den Umschlägen der Heftchen zu lesen: bei Abnahme von so viel Exemplaren oder in feste Rechnung so und so viel Rabatt und so viel Freiexemplare. Der Bücherliebhaber, der Käufer liest dieses und steigert nun seine Ansprüche auf Rabatt, ohne zu berücksichtigen, daß er nur 1 Exemplar des Buches kauft, daß die Preise der Bücher im Deutschen Buchhandel festgesetzte sind, der Sortimentsbuchhändler seine Spesen daher nicht darauf schlagen kann und sich selten schnell von einem Werke sofort viele Exemplare verkaufen lassen. Dazu kommt noch, daß der Sortimentsbuchhändler öfters von einem Werke in der Hoffnung eines schnellen Absatzes eine Partie Exemplare kauft, und dann froh sein muß, wenn er solche nach Jahren an den Mann gebracht hat. Hier gehen nun nicht nur die Zinsen seines Capitals, sondern gar oft noch an diesem selbst verloren. Daran denkt nun aber das Publicum nicht, sondern hält sich an die gelesene Anzeige und glaubt nun mit Recht, nicht nur die Hälfte, sondern gar oft noch mehr des Rabatts für sich in Anspruch nehmen zu können, der doch nur dem Buchhändler gebührt. Es ist daher zum Frommen des Buchhandels gar sehr zu wünschen, ja es stellt sich als nothwendig heraus, daß das Anzeigen des Rabatts — besonders eines erhöhten — und der Freiexemplare öffentlich vermieden werde, denn Beides ist ja nur für den Buchhändler bestimmt, welcher darin Ersatz für seine mühevolle Arbeit, Ersatz für seine Spesen und die Mittel zu seiner Existenz finden soll.

Ueber Publicirung von Privatbriefen.

Aus Berlin vom 25. Jan. Man sieht hier nächstens dem Erscheinen eines Gesetzes über die Publicirung von Briefen nach dem Tode ihrer Verfasser entgegen. Wie es heißt, soll es den Besitzern solcher Briefe, wenn sie nicht die Erlaubniß der nächsten Erbberechtigten beizubringen vermögen, erst 30 Jahre nach dem Ableben der Verfasser gestattet sein, solche Handschriften dem Drucke zu übergeben. Die Bestimmung des Preußischen Nachdruckgesetzes gegen den Druck und die Herausgabe von Vorlesungen, Predigten und anderen geistigen Emanationen ohne Zustimmung des Autors oder seiner Erben soll so auch auf Briefe Anwendung finden, mit deren Veröffentlichung man in neuerer Zeit, wiewohl oft zum Vortheile des Publicums und der Literaturgeschichte, etwas indiscret umgegangen ist. (A. Z.)